



Merkblatt

Schweizerisches Transparenzregister

1. Neue gesetzliche Pflichten für Unternehmen

Ab dem 1. Oktober 2026 gilt in der Schweiz das neue Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG). Dieses Gesetz verpflichtet Unternehmen, ihre wirtschaftlich berechtigten Personen, das heisst diejenigen Personen, die ein Unternehmen tatsächlich kontrollieren, zu melden.

Diese Informationen werden in einem zentralen, nicht öffentlichen Bundesregister – dem Schweizerischen Transparenzregister – erfasst. Mit der Einführung des Transparenzregisters sollen die Kontrollverhältnisse von Unternehmen transparenter gestaltet und die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in der Schweiz gestärkt werden. Das Register soll insbesondere den Strafverfolgungsbehörden ermöglichen, die tatsächlichen Rechtsstrukturen rasch zu identifizieren.

2. Welche Rechtseinheiten sind meldepflichtig? (Art. 2 und 3 TJPG)

Die nachfolgenden juristischen Personen nach Schweizer Recht sind meldepflichtig:

- Aktiengesellschaften (AG)
- Kommanditaktiengesellschaft (KmAG)
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Genossenschaften (Gen)
- Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV)
- Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF)
- Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (KmGK)

Folgende juristische Personen nach ausländischem Recht sind meldepflichtig:

- die eine Niederlassung in der Schweiz haben, die im Handelsregister eingetragen ist;
- deren tatsächliche Verwaltung sich in der Schweiz befindet; oder
- die Eigentümer eines Grundstücks in der Schweiz sind oder ein Grundstück in der Schweiz erwerben.

Ausnahmen:

- Börsenkotierte Gesellschaften sowie deren Tochtergesellschaften, sofern sie zu mehr als 75 Prozent von einem oder mehreren börsenkotierten Gesellschaften gehalten werden.
- Pensionskassen sowie andere Vorsorgeeinrichtungen, die gesetzlich beaufsichtigt werden.
- Unternehmen, die zu mindestens 75 Prozent vom Gemeinwesen (z.B. Staat, Kanton oder Gemeinde) gehalten werden.

3. Welche Pflichten treffen die Unternehmen?

Meldepflichtige Rechtseinheiten müssen ab Inkrafttreten des Gesetzes Folgendes tun:

- ihre wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren und deren Identität überprüfen;
- die Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen dokumentieren; und
- ihre wirtschaftlich berechtigten Personen dem Transparenzregister melden.

4. Welche Fristen gelten für die Meldung?

Juristische Personen nach schweizerischem Recht:

- Die Meldung muss innerhalb eines Monats nach der ersten Mutation im Handelsregister nach Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. ab dem 1. Oktober 2026, erfolgen;
- Die Meldefrist beträgt jedoch zwei Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober 2026, wenn
 - keine Mutation im Handelsregister vorgesehen ist; und
 - alle wirtschaftlich berechtigten Personen bereits als Gesellschafter oder Organe im Handelsregister eingetragen sind.

Für alle anderen juristischen Personen gelten die in den Art. 51 und 53 TJPG vorgesehenen Fristen. Diese betragen je nach Sachverhalt drei bis sechs Monate ab dem 1. Oktober 2026.

5. Wie erfolgt die Meldung an das Schweizerische Transparenzregister?

Die Meldung erfolgt grundsätzlich **elektronisch** über die Plattform **EasyGov.swiss**. Die Registrierung bei EasyGov.swiss sowie die anschliessende Meldung an das Transparenzregister sind **kostenlos**.

Das Verfahren umfasst im Wesentlichen zwei Schritte:

1. Die Unternehmen registrieren sich auf der Plattform EasyGov.swiss:



www.easygov.swiss

2. Die Unternehmen übermitteln die Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen mittels der Plattform EasyGov.swiss (www.easygov.swiss) an das Transparenzregister.

Unternehmen müssen ihre Meldungen elektronisch über die Plattform **EasyGov.swiss** einreichen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird auch die Möglichkeit bestehen, unter bestimmten Voraussetzungen, Meldungen über die zuständigen kantonalen Handelsregisterämter einzureichen. Weitere Informationen finden Sie auf der Webpage des Schweizerischen Transparenzregisters (www.transpareg.admin.ch).

6. Welche Schritte müssen Unternehmen jetzt einleiten?

1. Registrierung auf EasyGov.swiss (www.easygov.swiss)
2. Beschaffung der für die Meldung notwendigen Informationen
 - a. Ermittlung der wirtschaftlich berechtigten Person
 - b. Zusammenstellung der erforderlichen Informationen
3. Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen via EasyGov.swiss an das Transparenzregister

7. Fragen und weitere Informationen

EasyGov.swiss: Telefon: +41 58 467 11 22 (www.easygov.swiss)

Schweizerisches Transparenzregister

Bundesamt für Justiz

Bundesrain 20

3003 Bern

www.transpareg.admin.ch

